

## :: Tradition mit Zukunft: engagierte Unternehmen



Seit Anfang 2008 trägt der MedTech Kompass dazu bei, die Transparenz im Gesundheitswesen zu erhöhen, Irritationen zu vermeiden und ein sicheres Zusammenarbeiten zwischen Unternehmen im Bereich Medizintechnologie und medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten. Unsere Orientierungshilfe basiert auf dem Kodex Medizinprodukte und dem Gemeinsamen Standpunkt. Hier finden sich seit 1997 beziehungsweise 2000 Regeln für sichere Kooperationen im Gesundheitswesen. Damals wie heute ist es allen beteiligten Verbänden, Krankenkassen und Unternehmen ein zentrales Anliegen, die medizinischen Standards unter den Gesichtspunkten von Qualität und Wirtschaftlichkeit zum Wohle der Patienten zu erhöhen.

### **DIE FORDERUNG NACH ETHISCHEM VERHALTEN HAT EINE LANGE TRADITION**

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Der

kategorische Imperativ Immanuel Kants empfiehlt, Handlungen zu vollbringen, die an sich gut sind. Oft wird die Maxime als das „gute Gewissen“ umschrieben, das im Zweifelsfall durch andere ethische Prinzipien ergänzt werden muss. Der MedTech Kompass gibt praktikable Verhaltensregeln, die ethischen Grundsätzen ebenso wie den Bedürfnissen der medizinischen Forschung genügen, und unterstützt eine gute und transparente Zusammenarbeit zwischen Ärzten, medizinischen Einrichtungen und Industrie.

### **HEUTE SICHER FÜR MORGEN GERÜSTET**

Viele Mitgliedsunternehmen des BVMed haben in den letzten Jahren Compliance-Abteilungen eingerichtet. Sie stellen sicher, dass die vorhandenen und etablierten Regeln eingehalten werden, und schulen ihre Mitarbeiter für den Außendienst. Klare Kooperationsrichtlinien sind das beste Rüstzeug für zukünftige Innovationen in Forschung und Entwicklung.

## :: Transparent informiert

*Der MedTech Kompass bietet Orientierung für Unternehmen und Kliniken, darüber hinaus möchten wir die Öffentlichkeit für das Thema korruptionsfreie Zusammenarbeit sensibilisieren.*

### **VERTRAGSMUSTER FÜR EINE SICHERE ZUSAMMENARBEIT**

Die MedTech Kompass-Depesche wird, beginnend mit der aktuellen Ausgabe, um das Beiblatt „Musterverträge“ erweitert. Hier finden Sie juristische Hinweise und konkrete Formulierungsempfehlungen. Wir beginnen die Reihe mit einer Beispielvereinbarung zum Thema „Geldspende“. Das beiliegende Informationsblatt ist bereits zur Aufbewahrung vorbereitet.

### **BVMED-MEDIENDIALOG**

Am 6. Februar 2008 wurde die MedTech Kompass-Informationskampagne ausgewählten Medienvertretern vorgestellt. Neben der Präsentation der verschiedenen Informationsmedien, wie Homepage und Flyer, wurden auch Hintergrundinformationen erläutert. Im Anschluss an den Vortrag des BVMed Geschäftsführers Joachim M. Schmitt fand zwischen Fachjournalisten und den BVMed Gesprächspartnern Carsten Clausen (Fresenius SE) und Manfred Mieskes (Johnson & Johnson) ein reger Austausch statt.





# :: Jörg F. Debatin fordert Kooperationen für den Wissenschaftsstandort Deutschland

*Prof. Dr. Jörg F. Debatin, MBA ist Ärztlicher Direktor und Vorsitzender des Vorstandes am Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf (UKE). In dieser Funktion trägt er medizinische, wissenschaftliche wie auch wirtschaftliche Verantwortung. Die Schaffung von transparenten Kooperationsstrukturen beschäftigt ihn aber auch in seiner Funktion als Beisitzer des Vorstandes der „Initiative Gesundheitswirtschaft e. V.“ und als stellvertretender Landesvorsitzender des Wirtschaftsrates Hamburg.*

## :: Das UKE ist nicht nur Krankenhaus, es ist gleichzeitig Forschungsstätte und wissenschaftliche Einrichtung. In welchem Umfang werden Forschungs- und Weiterbildungsprojekte von Unternehmen aus der freien Wirtschaft unterstützt?

Drittmittel sind ein wichtiger Bestandteil unseres Forschungsbudgets. Wir legen sehr viel Wert auf anspruchsvolle Forschungsaufträge und haben im Laufe des letzten Jahres 420 Drittmittelprojekte durchgeführt, die aus der freien Wirtschaft finanziert wurden. Die damit verbundenen Einnahmen beliefen sich auf 13,8 Millionen Euro.

## :: Wie wichtig sind Kooperationen zwischen Kliniken und MedTech Unternehmen?

Die Zusammenarbeit mit MedTech Unternehmen ist für ein Uniklinikum wie das UKE überlebenswichtig. Die Zeiten autonomer Wissenschaftler, die in ihrem stillen Kämmerchen auf sich alleine gestellt forschen, sind vorbei. Innovationen entstehen heute beinahe ausschließlich auf dem Boden von Kooperationen zwischen Grundlagenforschung, Klinik und Industrie. Erfolgreiche Forschung heißt Bereitschaft zum Austausch. Wichtige Ansätze werden in der klinischen Forschung entwickelt und an die Industrie weitergegeben. Auf der anderen Seite erhalten Forscher wichtige Anstöße aus den Unternehmen. Wissenschaft ist keine Einbahnstraße. Ein Klinikum mit einem hohen wissenschaftlichen Anspruch muss ein kompetenter Partner für die Industrie sein.

## :: Können Sie eine korruptionsfreie Zusammenarbeit zwischen Klinikum und Unternehmen garantieren?

Ja. Unsere Forschungsgelder werden genau wie unsere wissenschaftlichen Projekte professionell verwaltet. Durch die Gründung der MediGate GmbH im Jahr 2004 haben wir für unsere Partner aus der Industrie eine professionelle Anlaufstelle geschaffen. Gleichzeitig berät die MediGate unsere Wissenschaftler im Hinblick auf Drittmittelverträge, Patente, strategische Allianzen, Firmenausgründungen und Bewertungen neuer Technologien. Damit entlasten wir unsere Forscher von vielen Dingen, die sie in der Vergangenheit eher als belastend empfunden haben. Mit der Trennung der kommerziellen Ebene von der durchführenden klinisch-wissenschaftlichen Ebene haben wir eine weitere wichtige Voraussetzung für garantiert korruptionsfreie Kooperationen erfüllt. Neben höchsten wissenschaftlichen Standards werden auch strenge Compliance Regelungen eingehalten.

## :: Und in anderen Bereichen?

Nicht nur bei der wissenschaftlichen Arbeit legen wir Wert auf Transparenz, auch bei Einkaufsentscheidungen oder der Bewilligung von Fortbildungen greifen die vier Prinzipien Transparenz, Trennung, Dokumentation und Äquivalenz. Einkaufsentscheidungen werden beispielsweise zentral in der Einkaufsabteilung getroffen. Dabei geht der Anschaffung von Geräten oder Produkten natürlich immer ein Konsultierungsprozess mit den Nutzern voraus. Erst nachdem ein Bedürfnisprofil

erstellt worden ist, das das zu erwerbende Gerät oder Material exakt beschreibt, wird eine europaweite Ausschreibung initiiert. Kontrolliert und überprüft werden diese Vorgänge durch die interne Revision.

## :: Welche Regelungen finden Sie persönlich sinnvoll?

Der MedTech Kompass auf der Grundlage des „Kodex Medizinprodukte“ ist ein sinnvolles Werkzeug. Abläufe in Unternehmen und Kliniken müssen klar und transparent sein. Leider hat der Paragraph 331 des Strafgesetzbuches (a.d.R. Vorteilsannahme) viele Forscher pseudo-kriminalisiert. Natürlich gibt es auch unter Wissenschaftlern schwarze Schafe, und die gehören bestraft. In vielen Fällen aber haben staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren bei vollkommen unschuldigen Wissenschaftlern erhebliche Flurschäden angerichtet. Solche Erfahrungen sprechen sich herum und gefährden den für Innovation notwendigen Technologietransfer und damit die Zukunft des Wissenschaftsstandortes Deutschland. Um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Kliniken zu fördern, würde ich mir für unsere Wissenschaftler noch mehr Rechtssicherheit wünschen.

## :: Beschäftigt sich die Initiative Gesundheitswirtschaft in irgendeiner Form mit Korruptionsvorbeugung?

Wir haben das Thema korruptionsfreie Zusammenarbeit in den letzten Jahren oft behandelt. Wir setzen uns für die Möglichkeit von korruptionsfreien Kooperationen ein, damit die deutsche Wissenschaft, aber auch die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb noch besser bestehen kann.

# :: Spenden, Geschenke und Sachzuweisungen

*Kleine Werbegeschenke und Aufmerksamkeiten gehören in den meisten freizeithlichen Systemen zum normalen Umgang unter Kaufleuten. Im solidarisch finanzierten Gesundheitswesen müssen sich Schenker und Beschenkte an klar definierte Regeln halten. Eindeutige Richtlinien sorgen für transparente Prozesse.*

Spenden sind Zuwendungen, die unabhängig von einer Gegenleistung gewährt werden. Das kann eine Geldzuweisung, aber auch eine projektdienliche Sachzuweisung sein. Viele Unternehmen sind bereit, wissenschaftliche Projekte in medizinischen Einrichtungen finanziell

## :: RICHTIG SPENDEN

### TRENNUNGSPRINZIP:

Eine Spende muss unabhängig von Umsatzgeschäften erfolgen und darf nicht zur Voraussetzung von Umsatzgeschäften gemacht werden. Idealerweise

### DOKUMENTATIONSPRINZIP:

Sämtliche Leistungen sind vollständig zu dokumentieren. Bei finanziellen Zuwendungen muss immer eine Annahmeerklärung durch die Verwaltung der medizinischen Einrichtung vorliegen. Der Zweck der Überweisung ist immer schriftlich zu vermerken. Bei Involvierung

:: DER KONKRETE FALL	:: HANDLUNGSEMPFEHLUNG
<b>Ein Außendienstmitarbeiter besucht die von seinem Unternehmen ausgestattete Intensivstation</b>	<b>Kugelschreiber, Notizblock</b> oder einfache <b>Kalender</b> können unbedenklich geschenkt werden. Der Gegenstand sollte deutlich und dauerhaft durch den Namen des schenkenden Unternehmens gekennzeichnet sein. Geringwertige Kleinigkeiten, wie zum Beispiel Bonbons, müssen nicht explizit werblich gekennzeichnet sein.
<b>Herr Dr. Mustermann hat 30-jähriges Dienstjubiläum</b>	Zu diesem besonderen und persönlichen Anlass darf ein Geschenk, beispielsweise eine <b>Flasche Wein</b> , überreicht werden. Beim Wert des Geschenks ist der Gesichtspunkt der Sozialadäquanz zu beachten.
<b>Frau Dr. Musterfrau feiert ihren 43. Geburtstag</b>	Ein Geburtstag ist kein besonderer Anlass im Sinne der Vorschriften. Eine <b>Karte</b> ist erlaubt, ein Geschenk nicht.
<b>Ostern steht vor der Tür</b>	<b>Osterkarten</b> mit einem persönlichen Gruß sind erlaubt. Geschenke sind ausgeschlossen – es sei denn, es handelt sich um Werbeatikel oder geringfügige Kleinigkeiten.

oder materiell zu unterstützen. Um den Eindruck einer Beeinflussung erst gar nicht entstehen zu lassen, sollten bei der Spendenvergabe die vorgegebenen Richtlinien eingehalten werden. Spenden für Forschung und Lehre, Verbesserung der Gesundheits- und Patientenversorgung, Aus- und Weiterbildung oder mildtätige Zwecke sind erlaubt und erwünscht.

Prinzipiell dürfen Unternehmen nur an anerkannte gemeinnützige Einrichtungen spenden. Zuwendungen an einzelne Mitarbeiter sind ebenso unzulässig wie Sozialspenden zur Unterstützung von Jubiläen, Betriebsausflügen oder Weihnachtsfeiern.

werden Spenden durch Abteilungen außerhalb von Vertrieb und Marketing vergeben.

### TRANSPARENZPRINZIP:

Eine Spende darf ausschließlich auf Spenden- oder Drittmittelkonten der medizinischen Einrichtung überwiesen werden. Geldzahlungen auf Privat- oder Drittmittelkonten, die nicht von der medizinischen Einrichtung verwaltet werden, sind unzulässig. Fördervereine dürfen nur im Ausnahmefall und unter Involvierung der medizinischen Einrichtung in einen Zuwendungsprozess einbezogen werden.

eines Klinikarztes muss die Spende vorab von der medizinischen Einrichtung genehmigt werden. Die Spende (Sachzuweisung) wird in Form einer Quittung bestätigt.

## :: RICHTIG SCHENKEN

Geschenke zu besonderen Anlässen sind zulässig. Viele Unternehmen zeigen ihre Verbundenheit mit ihren Kunden mittels kleiner Aufmerksamkeiten – auch das ist erlaubt. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben ist der Wert der Geschenke jedoch auf ein „sozialadäquates“ Maß zu beschränken. Zu beachten sind außerdem einrichtungsinterne Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie im beiliegenden Mustervertrag und unter [www.medtech-kompass.de/kodex](http://www.medtech-kompass.de/kodex)

# :: Ihr Standpunkt

*In dieser Ausgabe äußern sich Joachim M. Schmitt, Geschäftsführer und Mitglied des BVMed-Vorstands, und Carsten Clausen, Rechtsanwalt und Leiter des Vertragsmanagements und Erstattungsrechts bei der Fresenius SE zum Thema Compliance.*

Joachim M. Schmitt betont, dass die Zusammenarbeit zwischen Industrie und medizinischen Einrichtungen nicht nur politisch erwünscht, sondern auch zwingend notwendig sei: „Um eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung der Patienten sicherzustellen, brauchen wir Kooperationen. Diese Zusammenarbeit ist auch unter Einhaltung entsprechender recht-



licher Anforderungen erlaubt. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit medizinischer Kooperation zu erhalten, ist es geboten, im gemeinsamen geschäftlichen Umgang grundlegende Verhaltensnormen einzuhalten. Diese müssen die Beteiligten nicht nur als rechtliche, sondern auch als gesellschaftliche Verpflichtung ansehen. Wir benötigen hier mehr Kenntnisse für einen sicheren geschäftlichen Umgang.“

Carsten Clausen fordert den restriktiven Umgang mit Spenden und Geschenken, „da in aller Regel bei höherwertigen Zuwendungen der Verdacht der Einflussnahme aufkommen kann. Juristen sprechen in diesem Zusammenhang von einem Motivbündel.“ Weiter stellt er klar, dass sogenannte Naturalrabatte von Spenden und Geschenken abzugrenzen seien: „Naturalrabatte sind im Bereich der Medizinprodukte nach wie vor zulässig. Sie stehen aber konkret in einem Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft (Kauf 3, Zahl 2). Hier handelt es sich weder um Spenden noch um Geschenke, sondern um eine Herabsetzung des Verkaufspreises. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der täglichen Arbeit eine Vielzahl von Fallkonstellationen denkbar ist, die es gilt, transparent und in erlaubter Weise abzuwickeln.“

## :: Neuigkeiten & Wissenswertes

*Informationen aus den Medien und Hintergrundwissen für mehr Transparenz*

Es gibt weltweit viele **sinnvolle Initiativen** zur Aufklärung, Sensibilisierung und Korruptionsbekämpfung.

**EU:** Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften beteiligt sind, <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33027.htm>

**UNO:** Global Programme against Corruption, <http://www.igac.net/>

Die **nächste MedTech Kompass-Depesche** erscheint im Juni pünktlich zum Hauptstadt-kongress. Freuen Sie sich auf Berichte und Interviews zu den Themen Compliance, transparente Kooperationen sowie Forschung und Entwicklung.

## :: In eigener Sache

*Initiative für optimierte Kommunikationswege*

Neben klaren Strukturen sind feste Ansprechpartner in Kliniken und Unternehmen eine gute Voraussetzung für korruptionsfreie Kooperationen. Gibt es in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Klinik feste Ansprechpartner für das Thema Health-care Compliance? Zur Erweiterung unseres

Informationsangebots möchten wir die Kontaktdaten der verantwortlichen Abteilungen sammeln und allen Interessierten zur Verfügung stellen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Ansprechpartner per E-Mail an [info@medtech-kompass.de](mailto:info@medtech-kompass.de) mit.

## :: Unser Service

Auf unserer Homepage [www.medtech-kompass.de](http://www.medtech-kompass.de) haben wir weitere Informationen für Sie zusammengestellt.

### INFORMATIONSBROSCHÜRE

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick. Zu bestellen unter: [info@medtech-kompass.de](mailto:info@medtech-kompass.de)

Download unter:

[www.medtech-kompass.de/download](http://www.medtech-kompass.de/download)

### MUSTERVERTRÄGE

Download von Musterverträgen unter: [www.medtech-kompass.de/service](http://www.medtech-kompass.de/service) – für eine sichere Orientierung bei der täglichen Zusammenarbeit.

### JURISTISCHER RAT

Fachanwälte finden Sie unter: [www.medtech-kompass.de/anwaelte](http://www.medtech-kompass.de/anwaelte)

### IMPRESSUM

MedTech Kompass ist eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen.

#### HERAUSGEBER:

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e.V.  
V.i.S.d.P.: Manfred Beeres, Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin  
[www.bvmed.de](http://www.bvmed.de)  
[www.medtech-kompass.de](http://www.medtech-kompass.de)

#### ANSPRECHPARTNER IM BVMED-VORSTAND

Carsten Clausen  
Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstands des BVMed  
Joachim M. Schmitt

Mitglied des Vorstands und Geschäftsführer des BVMed

#### ANSPRECHPARTNER IN DER BVMED-GESCHÄFTSSTELLE

Björn Kleiner  
Leiter Referat Politische Kontakte  
BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e.V.  
Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin  
Tel. (030) 246 255 - 23  
Fax (030) 246 255 - 99  
E-Mail: [kleiner@bvmed.de](mailto:kleiner@bvmed.de)

#### GESTALTUNG:

kaiserwetter  
kommunikationsdesign und  
marketingmanagement gmbh

## :: Geldspende

### 1. DEFINITION

:: Die Geldspende stellt eine einseitige Leistungsbeziehung dar. Eine Spende kann daher immer nur zugunsten der Allgemeinheit und zweckgebunden erfolgen, d. h. zum Zwecke von Forschung und Lehre, zur Verbesserung der Gesundheits- oder Patientenversorgung, zu Aus- und Weiterbildungszwecken oder für sonstige mildtätige Zwecke.

### 2. SPENDENEMPFÄNGER

:: Empfänger einer Geldspende können nur gemeinnützige medizinische Einrichtungen sein, sofern diese in der Lage sind, eine Spendenquittung im Sinne des Steuerrechts auszustellen. Dies können Körperschaften des öffentlichen Rechts sein (öffentliches Krankenhaus, Universitätskrankenhaus) oder auch gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (gGmbH).

### 3. LEGITIMATION

:: Bei der Durchführung einer Spende an eine medizinische Einrichtung ist ein bestimmtes Prozedere einzuhalten. Hierzu können bis zu drei Erklärungen erforderlich sein. Die Annahmeerklärung der Spende durch die Verwaltung der medizinischen Einrichtung, die die Spende empfängt, muss immer vorliegen.

:: Darüber hinaus sollten Spenden an medizinische Einrichtungen grundsätzlich auch von dem Träger der medizinischen Einrichtung genehmigt werden. Im Regelfall sind die Träger medizinischer Einrichtungen mit der Einwerbung bzw. Gewährung von Spenden für die genannten Zwecke generell einverstanden. Wenn ein Klinikarzt oder ein anderer Mitarbeiter der begünstigten medizinischen Einrichtung in die Spendengewährung (z. B. durch Einwerbung der Spende zugunsten der medizinischen Einrichtung) involviert ist, muss darüber hinaus die Genehmigung des Dienstherrn/Arbeitgebers für die Einwerbung eingeholt werden. Die Funktion des Dienstherrn/Arbeitgebers wird in der Regel von der Verwaltung wahrgenommen.

:: Bei der Abwicklung von Spenden, d. h. der Zahlung der zu spendenden Summe, ist zu beachten, dass diese ausschließlich auf die von der Verwaltung der Einrichtung benannten Konten der medizinischen Einrichtung überwiesen werden dürfen. Für die erfolgte Überweisung der Spende an die medizinische Einrichtung oder eine andere Organisation ist im Gegenzug eine Spendenquittung im Sinne des Steuerrechts auszustellen.

### KOMMENTAR VON BJÖRN KLEINER

LEITER REFERAT POLITISCHE KONTAKTE, BVMEDE



Geldspenden an medizinische Einrichtungen sind ein Thema, das bei den Beteiligten oft besonders große

Unsicherheit darüber hervorruft, was erlaubt ist. Diese Unsicherheit möchten wir Ihnen nehmen. Wenn Sie die im Mustervertrag genannten Regeln beachten, sind Geldspenden nicht viel schwieriger als andere Sachverhalte zu behandeln. Die wichtigste Regel zuerst: Eine Spende ist eine einseitige Leistungsbeziehung. Es gibt keine Gegenleistung, nicht einmal eine erhoffte! Deshalb können Geldspenden auch nur für konkrete gemeinnützige Zwecke gewährt werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Forschung zur Verbesserung der Patientenversorgung. Weitere Beispiele finden Sie in den Erläuterungen zum Vertrag. Unabdingbar ist auch, dass der Empfänger gemeinnützig ist und eine Spendenquittung ausstellen kann. Wenn zu guter Letzt das im Mustervertrag beschriebene Prozedere der schriftlichen Erklärungen eingehalten wird, sind die Beteiligten auf der sicheren Seite.

#### 4. BEISPIEL EINES ANSCHREIBENS AN EINE MEDIZINISCHE EINRICHTUNG

Spende für **Spendenzweck**

**Anrede,**

**auf vorherige Anfrage eines Klinikarztes:**

wir sind darauf angesprochen worden, ob wir Ihre Einrichtung durch Gewährung einer Spende für allgemeine mildtätige Zwecke **oder: zum Zwecke (nähere Ausführungen zum Spendenzweck)<sup>1</sup>** unterstützen möchten. Wir sind gerne bereit, eine Spende in Höhe von **EUR ...** zu gewähren.

**ohne vorherige Anfrage eines Klinikarztes:**

wie wir wissen, ist Ihre Einrichtung auf dem Gebiet **nähere Angaben des betreffenden Gebietes** tätig. Wir möchten Ihre Einrichtung durch Gewährung einer Spende in Höhe von **EUR ...** zum Zwecke **nähere Angabe des Spendenzwecks** unterstützen. Die Gewährung der Spende wird hierbei in keinerlei Zusammenhang mit etwaigen sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Ihrer Einrichtung stehen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gewährung der Spende auch nicht in der Erwartung erfolgt, dass diese Spende bei zukünftigen Beschaffungsentscheidungen zugunsten von Produkten unseres Unternehmens Berücksichtigung findet. Aus rechtlichen Gründen ist uns allerdings die Gewährung der Spende nur dann möglich, wenn wir von Ihrer Einrichtung eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass sie allein dem oben genannten Zweck zugute kommt und Ihre Verwaltung vollumfänglich von der Gewährung der Spende Kenntnis genommen hat und hiermit einverstanden ist.

Aus steuerlichen Gründen hängt die Gewährung der Spende überdies davon ab, dass Ihre Einrichtung uns den Erhalt der Spende durch eine Spendenquittung im Sinne des Steuerrechts bestätigt. Sollte nach Verwendung der Spende für den oben genannten Spendenzweck noch ein Restbetrag verbleiben, ist Ihre Einrichtung frei, diesen Restbetrag für andere gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet **Beschreibung des relevanten Gebietes** zu verwenden.

Wenn Sie die Spende annehmen möchten, bitten wir Sie, die diesem Schreiben beigefügte Bestätigung zum Zeichen Ihres Einverständnisses auszufüllen, zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden. Nach unserer Kenntnis muss die Spendengewährung nicht eigens vom Träger Ihrer Einrichtung ausdrücklich genehmigt werden. Wir bitten Sie jedoch, dies noch einmal zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

**Unterschrift, Stempel**

#### 5. BEISPIEL EINER BESTÄTIGUNG DURCH DIE MEDIZINISCHE EINRICHTUNG

Bestätigung

**ANREDE,**

Mit der Gewährung der Spende auf der Grundlage des obigen Schreibens vom **Datum** sind wir einverstanden. Die Spende wird allein dem dort genannten Spendenzweck zugute kommen. Den Erhalt der Spende werden wir durch eine Spendenquittung im Sinne des Steuerrechts bestätigen. Einer Einzelfallgenehmigung des Trägers für die Annahme der Spende bedürfen wir nicht.

**auf vorherige Anfrage eines Klinikarztes:**

Wir wissen, dass Ihr Unternehmen von **Name des Klinikarztes** auf die Gewährung der Spende angesprochen worden ist. In unserer Funktion als Dienstherr/Arbeitgeber erklären wir uns hiermit einverstanden und genehmigen dies. Die Spende soll auf folgendes Konto unserer Einrichtung überwiesen werden: **Bank, Kontonummer, Kontoinhaber, BLZ, Zahlungsvermerk**

**Name in Druckbuchstaben**

**Funktion**

**Ort, Datum**

**Stempel, Unterschrift**

<sup>1</sup> Eine Spende kann an einen Spendenempfänger zum einen für allgemeine mildtätige Zwecke gegeben werden. In diesem Fall sind keine weiteren Ausführungen zum Spendenzweck erforderlich. Daneben kann eine Spende aber auch zweckgebunden, etwa zur Förderung der Forschung und Lehre gegeben werden. Dann sollte an dieser Stelle der verfolgte Spendenzweck kurz beschrieben werden.

Das vollständige Dokument können Sie unter [www.medtech-kompass.de/mustervertraege](http://www.medtech-kompass.de/mustervertraege) herunterladen.